

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Sulingen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359) hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 30.11.1995 nachstehende Satzung beschlossen:

Die nachstehende Fassung enthält die Änderungen der Satzung zur Änderung von Vorschriften infolge der Einführung des EURO vom 26.06.2001.

§ 1 Zweck

1. Die Stadt Sulingen unterhält zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen als öffentliche Einrichtung die Obdachlosenunterkunft Berliner Straße als Eigentum der Stadt stehendes Gebäude.
2. Andere stadteigene Wohnungen werden bei Einweisung von Obdachlosen für die Dauer der Einweisung zu Obdachlosenunterkünften.
3. Bei Bedarf kann der Stadtdirektor Wohnungen (auch Wohncontainer) als Obdachlosenunterkünfte anmieten und einrichten.
4. Nach § 8 Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz (NGefAG) in Anspruch genommene Räume gelten als Obdachlosenunterkünfte.

§ 2 Nutzung der Obdachlosenunterkunft

1. Obdachlose dürfen nur ihnen von der Stadt Sulingen zugewiesene Unterkünfte beziehen und bewohnen.

Das Recht, eine Unterkunft oder einzelne Räume davon zu benutzen, wird durch schriftliche Verfügung begründet. In der Verfügung ist die Unterkunft genau zu bestimmen, die Zahl der Räume und gegebenenfalls auch die Nutzfläche anzugeben.

2. In Ausnahmefällen kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen. Die Stadt Sulingen kann jederzeit dem Obdachlosen eine andere Unterkunft zuweisen. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Unterkunft oder einen bestimmten Unterkunftsstandard besteht nicht.
3. Obdachlose Einzelpersonen gleichen Geschlechts können in eine gemeinsam zu nutzende Unterkunft eingewiesen werden.

4. Der Benutzer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Ordnungsamtes, wenn er seine Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will.
5. Mit der Einweisungsverfügung kann die Mitnahme von Mobilar eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn die räumlichen Verhältnisse dies erfordern.
6. Die Nutzung der Obdachlosenunterkunft ist nur für Wohnzwecke zulässig.
7. Das Halten von Tieren, insbesondere von Hunden, in den Obdachlosenunterkünften ist untersagt. Ausnahmen können auf Antrag schriftlich zugelassen werden, wenn keine unverträgliche Belästigung der Hausbewohner und Nachbarn sowie keine Beeinträchtigung der Wohnung zu erwarten sind und eine ordnungsgemäße Tierhaltung gewährleistet ist. Bei Neuanschaffung ist der Antrag vor Erwerb des Tieres zu stellen.

§ 3 Änderung des Nutzungsrechts

1. Die Stadt ist auch vor Ablauf der Nutzungsdauer berechtigt, durch schriftliche Verfügung das Nutzungsrecht einzuschränken, eine andere Unterkunft zuzuweisen oder ein Zusammenlegen mit anderen Obdachlosen zu regeln, wenn insbesondere
 - a) wiederholt Störungen der Wohnungs- oder Grundstücksnachbarn erfolgt sind,
 - b) eine gewerbliche Tätigkeit so unterbunden werden kann,
 - c) die Belegungsverhältnisse dies sinnvoll erscheinen lassen,
 - d) die Räumungen für Bauarbeiten notwendig ist,
 - e) der Eingewiesene mit der Zahlung seiner Nutzungsentschädigung und Nebenkosten für mindestens 3 Monate im Rückstand ist,
 - f) der Eingewiesene wiederholt gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen hat und eine Abmahnung erfolglos geblieben ist,
 - g) eine nachgewiesene zumutbare Wohnung nicht angenommen wird,
 - h) die nach § 1 Abs. 3 oder Abs. 4 in Anspruch genommenen Räume nicht länger zur Verfügung stehen.

§ 4 Hausordnung

1. In den Obdachlosenunterkünften hat sich jeder so zu verhalten, dass niemand mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.

2. Für die Ordnung in den Obdachlosenunterkünften und den dazugehörigen Grundstücken im einzelnen gilt die Hausordnung, die der Stadtdirektor erläßt. Diese ist auch von Besuchern zu beachten.
3. Die mit der Verwaltung und Unterhaltung der Obdachlosenunterkünfte beauftragten Personen sind berechtigt, die Obdachlosenunterkünfte zu betreten. Zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr aber nur in begründeten Fällen. Zugewiesene Zimmer dürfen grundsätzlich nur im Beisein einer dort eingewiesenen Person bzw. von ihr bevollmächtigten Person betreten werden.
4. Die mit der Verwaltung beauftragten Personen können Besucher und Bewohner Weisungen, Besuchern Hausverbot erteilen.
5. Die Rechte der Grundstücks- oder Wohnungseigentümer bleiben unberührt.

§ 5 Haftung

1. Die Benutzer haften für die von ihnen verursachten Schäden.
2. Die Haftung Dritter bleibt unberührt. Die Stadt haftet nicht für Drittverschulden.

§ 6 Gebühren

1. Für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte werden Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.
2. Die unberechtigte Nutzung von Obdachlosenunterkünften unterliegt der gleichen Gebührenpflicht.
3. Jegliche Veränderungen und Reparaturen an den überlassenen Räumen und gemeinschaftlich zu nutzenden Anlagen durch die Bewohner sind nicht gestattet, außer wenn diese ausdrücklich durch die Stadt genehmigt worden sind. Von dieser Bestimmung sind Reparaturen ausgenommen, die im Interesse der Wohnbarkeit und Hygiene unaufschiebbar sind. Die Stadt ist umgehend davon in Kenntnis zu setzen.
4. Ferner ist es untersagt, ohne Erlaubnis der Stadt irgendwelche Bauten, insbesondere Schuppen, Garagen und Kleintierställe auf dem Grundstück der Unterkunft aufzustellen. Diese hat der Benutzer bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung auf Anordnung zu entfernen. Andernfalls werden diese auf seine Kosten abgebrochen. Lagern sowie Abstellen von Materialien und anderen Gegenständen außerhalb der dafür zugelassenen Räumen ist nicht statthaft.
5. Weil die Einweisung in eine stadt eigene Obdachlosenunterkunft kein mietähnliches Rechtsverhältnis schafft und der Obdachlose keinen Anspruch auf das Fortbestehen einer Einweisungsverfügung hat, mit der eine bestimmte Unterkunft zur Verfügung gestellt wurde, ist es nicht gestattet, Rundfunk- oder Fernsehantennen

jeglicher Art am Gebäude auf dem Dach des Gebäudes oder freistehend auf dem Grundstück zu installieren oder installieren zu lassen.

6. Die Eingewiesenen haben die Meldebestimmungen zu beachten.

§ 7

Beendigung des Nutzungsverhältnisses

1. Das Nutzungsrecht für eine zugewiesene Unterkunft endet, wenn
 - a) die Einweisungsverfügung aufgehoben wird,
 - b) der Eingewiesene auszieht oder sie aufgibt,
 - c) sie nicht innerhalb von 7 Tagen bezogen ist,
 - d) sie nur zum Abstellen von Hausrat dient,
 - e) der Nutzungsberechtigte sich dort länger als 4 Wochen nicht aufhält. Der Aufenthalt schließt das regelmäßige Schlafen ein.
2. Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Stadt bzw. ihrem Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
3. Kommt der Nutzer dieser Pflicht nicht nach, kann die Stadt die vorhandenen Gegenstände aus der Unterkunft entfernen und in die Türen andere Schließzylinder bzw. Schlösser einbauen.
4. Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räume der Unterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§7 Abs. 1a).
5. Die Kosten für die Räumung der Wohnung sind vom Benutzer zu tragen. sie werden durch Bescheid festgesetzt.
6. Evtl. zurückgelassene Gegenstände von Wert können von der Stadt verwahrt werden.
7. Nach § 7 Abs. 6 dieser Satzung verwahrte Gegenstände kann die Stadt nach Ablauf von 3 Monaten per Verwertung i. S. des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 2.6.1982 (Nds. Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 139) in der jeweils geltenden Fassung zur Deckung von rückständigen Benutzungsgebühren, Räumungs- oder Verwahrungskosten zuführen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer
 - a) entgegen § 2 Abs. 1 eine Unterkunft ohne schriftliche Zuweisungsverfügung bezieht oder sie für andere als Wohnzwecke benutzt,
 - b) entgegen § 2 Abs. 6 ohne vorherige schriftliche Zustimmung ein Tier, insbesondere Hund, hält,
 - c) einem Bescheid gemäß § 3 Abs. 1 nicht Folge leistet,
 - d) der Räumungspflicht nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt,
 - e) das Zutrittsrecht nach § 4 Abs. 3 verwehrt.
2. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 9 Zwangmaßnahmen

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 42 in Verbindung mit den §§ 64, 66, 67 und 69 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung vom 13. April 1994 ein Zwangsgeld von 5,00 € bis 50.000,00 € Ersatzvornahmen und unmittelbarer Zwang angedroht und festgesetzt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Sulingen, 26. Juni 2001

gez. Schlüterbusch

**(Schlüterbusch)
Bürgermeister**

gez. Dinklage

**(Dinklage)
Stadtdirektor**